

# Statuten der Interessengemeinschaft Tscherlach

## IG-Tscherlach

### **Name und Sitz:**

- 1 Unter dem Namen „IG-Tscherlach“ besteht ein Verein im Sinne Art 60 ff ZGB mit Sitz in Tscherlach.

### **Vereinszweck:**

- 2 Der Verein bezweckt die Interessen der Tscherler-Bevölkerung bestmöglichst zu vertreten und das Dorfleben in Tscherlach aktiv zu unterstützen und zu fördern.

### **Mittel:**

- 3 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Spenden
  - Gönnerbeiträgen
  - Erträge aus Vereinsaktivitäten

### **Mitgliedschaft:**

- 4 Aktivmitglieder können natürliche Personen sein. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich auf die nächste Hauptversammlung erfolgen.
- 6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Organisation:**

- 7 Die Organe des Vereins sind:
  - Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

### **Vereinsversammlung:**

- 8 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus allen Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 9 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Quartal findet in der Regel die ordentliche Hauptversammlung statt.
- 10 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
  - Wahl des Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder u. Revisoren
  - Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - Genehmigung Budget
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- 11 Für besondere Aufgaben und zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Vorstand:
- Kommissionen bilden
  - eine Vereinsversammlung einberufen
- 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 12 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass über die Beschlüsse ein Protokoll geführt wird.

### **Vorstand:**

- 13 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem Kassier, dem Aktuar und einem bis sechs weiteren Mitgliedern (mindestens 4 maximal 9 Personen).
- 14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Für den Verein zeichnen der Präsident und der Aktuar kollektiv zu zweien.
- 15 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich einen Jahresbericht und ein Budget vor.
- 16 Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets entscheiden.
- 17 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist jeweils wieder wählbar.

### **Revisoren:**

- 18 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht. Die Revisoren werden ebenfalls für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Haftung:**

- 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Begeht ein Mitglied eine strafbare Handlung, so haftet es jedoch vollumfänglich.

### **Statutenänderungen:**

- 20 Für die Änderung dieser Statuten ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder notwendig.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 8. Mai 2003 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Tscherlach, den 9. Mai 2003

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Ruth Bernet

David Kalberer